

Geschäftsordnung des VDHV e.V.



50 Jahre

1954 – 2004

Verband Deutscher Hundezuchtvereine e.V.

Sitz Berlin

Verband
Deutscher Hundezuchtvereine e.V.
Sitz Berlin (VDHV)

GESCHÄFTSORDNUNG

Gemäß § 3 der VDHV-Satzung ergeht folgende Geschäftsordnung, die für sämtliche Mitglieder des VDHV nach der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung verbindlich ist.

§ 1 GESCHÄFTSSTELLE

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er bedient sich zu diesem Zweck einer Geschäftsstelle, die von einem der Vorstandsmitglieder oder einem durch den Vorstand bestellten Geschäftsführer oder einer bezahlten Schreibkraft geleitet wird.

§ 2 AUFNAHME- UND MITGLIEDSBEITRÄGE

Stellt ein Verein einen Antrag auf Aufnahme in den VDHV, so hat er eine Aufnahmegebühr mit dem Aufnahmeantrag zu entrichten. Die Mitgliedsvereine melden jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres ihren Mitgliederbestand per 01. Januar des lfd. Jahres an die Geschäftsstelle. Für jedes Mitglied des VDHV wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils bis zum 31. Januar des lfd. Jahres fällig wird.

Bei Eintritt nach dem 01.07. des lfd. Jahres ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

Die Höhe der zu entrichtenden Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Über den Aufnahmeantrag eines Vereins sind die Mitgliedsvereine von der Geschäftsstelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 3 KASSENGESCHÄFTE

Die Kassengeschäfte werden durch den/die Schatzmeister/in geführt.

Bis zu einer Höhe von € 250,00 im Einzelfall hat der/die Schatzmeister/in im Einvernehmen mit dem/der 1. Vorsitzenden freie Verfügung.

Alle Vorstandsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, jedoch werden ihnen die Auslagen für Porto, Telefon, Reisekosten usw. erstattet.

Ausgenommen hiervon sind die Landesverbandsvorsitzenden, welche die entstehenden Kosten mit dem jeweiligen Landesverband abzurechnen haben. Auftretende Kosten, die nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand im Interesse des VDHV anfallen, werden gegen Vorlage der Belege bzw. nach § 10 der Geschäftsordnung erstattet. Abrechnungen sind längstens vierteljährlich unter Beifügung der Belege mit dem Schatzmeister abzurechnen.

§ 4 LANDESVERBÄNDE

Gemäß § 10 der VDHV-Satzung können vom VDHV auf örtlicher Ebene Landesverbände gegründet werden.

Die Landesverbände sind keine nicht rechtsfähigen Körperschaften im Sinne des Gesetzes, sondern Organe des VDHV.

Die Landesverbände führen die Bezeichnung:

**Verband Deutscher Hundezucht vereine e.V. Sitz Berlin
- (VDHV) Landesverband (Nord Süd West Ost)**

Die zu einem Landesverband gehörenden Vereine wählen aus ihren Reihen in geheimer Wahl eine/n 1. Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schatzmeister/in auf die Dauer von vier Jahren.

Es bleibt dem LV überlassen, im Bedarfsfall seinen Vorstand gemäß § 10 der VDHV Satzung zu erweitern.

Von allen Sitzungen der Landesverbände sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der jeweiligen Protokollführer/in in dem/der LV-Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle sind innerhalb von 8 Wochen

- a) den dem LV angehörenden Vereinen und**
- b) der Geschäftsstelle des VDHV zuzustellen.**

Die Landesverbände fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jeder im Landesverband vertretene Verein hat eine Stimme. Er wird in der Regel durch seinen 1. Vorsitzenden vertreten. Dieser kann jedoch die Vertretungsbefugnisse einem anderen Mitglied seines Vereins übertragen.

§ 4a REGIONALBEAUFTRAGTE

Die von der JHV gewählten Regionalbeauftragten haben die Aufgabe , die Belange des VDHV gegenüber Fremdvereinen in der Region zu vertreten. Werbung für den VDHV zu machen und neue Vereine für den VDHV zu werben.

Ferner haben sie bei Streitigkeiten zwischen VDHV & Vereinen als Schlichter aufzutreten und eine Eskalation zu verhindern.

Die Regionalbeauftragten haben auf der JHV eine Stimme, ist ein RB verhindert, so kann er schriftlich einen Vertreter aus seiner Region beauftragen, an der JHV teilzunehmen und die Interessen der Region zu vertreten.

§ 5 AUFGABEN DER LANDESVERBÄNDE

1. Die Veranstaltungstermine der Vereine für das kommende Geschäftsjahr sind zwecks Koordinierung der Geschäftsstelle des VDHV bis zum 31.12. eines jeden Jahres aufzugeben. Dieses bezieht sich auf Veranstaltungen, in denen Anwartschaften für Verbands- Nationaler und Internationaler Titel vergeben werden.
Nicht gemeldete und nicht geschützte Schauen werden von der Vergabe von Anwartschaften ausgeschlossen. Der Termenschutz entfällt, wenn die Ausstellungsordnung und die gemachten Auflagen vom Veranstalter nicht eingehalten werden.
2. Die Ausrichtung von CAC- und CACIB-Zuchtschauen und Ausstellungen.
3. Die Durchführung von Leistungsprüfungen und Leistungswettkämpfen.
4. Die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der angehörenden Vereine untereinander.
5. Die Werbung neuer Organisationen und Vereine.
6. Die Durchführung der vom VDHV beschlossenen Maßnahmen.
7. Die LV-Vereine werden gebeten, Anregungen bzw. Vorschläge aus den Mitgliedskreisen an den VDHV-Vorstand heranzutragen.

§ 6 EHRUNGEN

Mitglieder der Vereine im VDHV können für ihre Verdienste im VDHV mit der VDHV Ehrennadel ausgezeichnet werden. Wegen der Bedeutsamkeit dieser Ehrennadel sind Anträge nur über den LV-Vorsitzenden der Geschäftsstelle des VDHV einzureichen. Ist kein LV vorhanden, kann der Antrag über den jeweiligen Vereinsvorstand eingereicht werden.

§ 7 AUSRICHTUNG DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Auf der Jahreshauptversammlung wird jeweils der nächste Ort der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der zuständige Landesverband hat die Aufgabe, die JHV vorzubereiten. Es ist ein geeigneter Tagungsraum und ein sachkundiger Protokollführer bereitzustellen.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand des VDHV!!

§ 8 WERBUNG UND PRESSEVERÖFFENTLICHUNGEN

Jedes Mitglied des VDHV ist nach der Satzung verpflichtet, an der Erreichung des Verbandszweckes in geeigneter Form mitzuarbeiten. Sofern dies in Form von Artikeln in der Tagespresse oder in Zeitschriften usw. geschieht und dabei die Belange des VDHV berührt werden bzw. der VDHV genannt wird, ist es notwendig, diesen Artikel vor der Veröffentlichung über den LV-Vorsitzenden an den Vorstand des VDHV zur Prüfung einzureichen. Diese Prüfung ist erforderlich, da evtl. die Interessen anderer Verbände durch die Veröffentlichung berührt werden können.

§ 9 ZUCHT- UND LEISTUNGSRICHTER

Jeder dem VDHV angeschlossene Verein ist verpflichtet, für den Richternachwuchs zu sorgen.

Die Bestätigung von Gruppen- und Allround-Richtern obliegt dem VDHV.

Dem VDHV-Obmann für Hundesport ist von jeder durchgeführten Leistungsprüfung der Mitgliedsvereine die Prüfungsergebnisse der Hunde mitzuteilen. Der Prüfungsbericht muss von dem amtierenden Leistungsrichter oder Bewerter und dem Prüfungsleiter unterschrieben sein.

§ 10 SPESEN UND REISEKOSTEN

Vorstandsmitglieder, Delegierte und Richter, die auftragsgemäß sich für die Geschenisse des Verbandes einsetzen, erhalten ihre Auslagen in voller Höhe ersetzt.

REISEKOSTEN

1. **Bahnfahrt gegen Vorlage der Fahrkarte.**
2. **Eigene Kfz.-Benutzung, sofern Vorstandsmitglieder oder Delegierte mit befördert werden, 0,35 pro Kilometer, sonst Kostenrückerstattung in Höhe einer Bahnfahrt zum gleichen Reiseziel.**
3. **Flugreisen oder Reisen, die durch Zeitgewinn die geringere Spesenerstattung ausgleichen.**

SPESEN

Spesen werden nach der Spesenordnung des Finanzamtes berechnet.

ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der Rechnung erstattet.

Berlin, 02. Januar 1954

Berlin, 12. Januar 1974

Berlin, 23. März 2009